



Reglement über die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) an der Universität Basel

vom 31. März 2026

Gestützt auf §§ 10 f. der Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit vom 18. August 2004 sowie §§ 16 f. der Finanzordnung der Universität Basel vom 15. November 2001 erlässt das Rektorat das folgende Reglement.

I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziel und Zweck

¹ Das Reglement regelt die Rahmenbedingungen und das Vorgehen bei der Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen durch die Organe und Angehörigen der Universität Basel im Hinblick auf die Förderung der Lehre und Forschung.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für sämtliche Organe und Angehörige der Universität Basel.

² Die Grundsätze dieses Reglements sind auch für die universitäre Lehre und Forschung an den assoziierten Instituten und Spitälern mit universitärem Leistungsauftrag verbindlich. Die Universität Basel schliesst mit diesen entsprechenden Vereinbarungen gemäss § 2 Abs. 5 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012.

³ Zuwendungen und Sponsoringbeiträge stellen Drittmittel dar und sind entsprechend overheadpflichtig. Der Overhead wird direkt von den Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen abgezogen.

⁴ Nicht Gegenstand dieses Reglements sind Zuwendungen für Forschungskooperationen und kompetitiv eingeworbene Drittmittel, insbesondere solche des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der EU-Rahmenprogramme, sowie Leistungen im Rahmen einer Auftragsforschung und Einnahmen aus Dienstleistungen zugunsten Dritter.

§ 3. Begriffsdefinition Fundraising & Zuwendungen

¹ Fundraising beschreibt alle Aktivitäten der Universität Basel zur Einwerbung von philanthropischen Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen bei Organisationen (u.a. Stiftungen, Vereine und Verbände), Privatpersonen und Unternehmen. Es kann sich um Geldleistungen oder Sachleistungen handeln.

² Zuwendungen sind philanthropische Leistungen von Privaten (Zuwenderinnen und Zuwendern) an die Universität Basel bzw. an universitäre Einheiten, für die keine vertraglich vereinbarte Gegenleistung im Sinne von § 17 erbracht wird.

§ 4. Formvorschriften

¹ Der Umfang sowie allfällige Bedingungen und Auflagen von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen müssen schriftlich festgelegt werden.

§ 5. Finanzielle Zuständigkeiten

¹ Für die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen ist ein universitäres Drittmittelkonto zu verwenden.

² Direkte, an Privatvermögen gehende und im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehende Zuwendungen an Universitätsangehörige sind unzulässig.

§ 6. Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Universität Basel

¹ Organe und Angehörige der Universität Basel werden ermuntert, Fundraisingaktivitäten für universitäre Zwecke zu initiieren und das Ressort Fundraising darüber zu informieren.

² Zuwendungen und Sponsoringbeiträge unter CHF 100'000 dürfen erst nach vorgängiger Information an das Ressort Fundraising von Universitätsangehörigen angenommen werden.

³ Zuwendungen und Sponsoringbeiträge ab CHF 100'000 werden durch den Universitätsrat mit dem Rektorat entgegengenommen.

II: Grundsätze

§ 7. Freiheit von Lehre und Forschung

¹ Zuwendungen und Sponsoringbeiträge durch Dritte dürfen die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen und dem Ansehen der Universität Basel nicht schaden. Die Autonomie der Universität Basel darf nicht eingeschränkt werden.

² Die Lehrinhalte und die Lehrplanung richten sich nach den Standards der Universität Basel.

³ Die Kompetenz in Personal- und Beschaffungsentscheiden verbleibt bei der Universität Basel. Die Geldgeberinnen oder Geldgeber resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter werden nicht in die Berufungs-, Findungs- und Evaluationsverfahren einbezogen.

§ 8. Begünstigte und Zweckbindung

¹ Zuwendungen und Sponsoringbeiträge sind für die Forschung und Lehre sowie die hierfür notwendigen Einrichtungen an der Universität Basel bzw. ihrer Organe und Angehörigen zu verwenden.

² Zuwendungen und Sponsoringbeiträge können einem bestimmten Zweck gewidmet sein.

§ 9. Herkunft der Mittel

¹ Die Universität Basel geht nur mit Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen Vereinbarungen ein, die zur Erreichung ihrer Ziele legale Mittel und Wege einsetzen und sich mit den Grundsätzen der schweizerischen Rechtsordnung in Einklang befinden.

§ 10. Prüfung der Herkunft der angebotenen Mittel und Ablehnung von Zuwendungen

¹ Zuwendungen und Sponsoringbeiträge in geldwerten Leistungen sind per Überweisung an die Universität Basel zu übertragen. Das überweisende Finanzinstitut muss der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer international vergleichbaren Behörde unterstehen.

² Sachleistungen werden in Absprache mit dem Rektorat entgegengenommen.



³ Die Universität Basel trifft angemessene Vorkehrungen, um die korrekte Herkunft der ihr durch Dritte angebotenen Mittel sicherzustellen.

⁴ Sie kann die Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

⁵ Die Universität Basel nimmt keine anonymen Zuwendungen entgegen.

III: Zuwendungen

§ 11. Formen der Zuwendungen

¹ Als Zuwendungen gelten insbesondere Erbschaften, Vermächtnisse (Legate), Schenkungen sowie Spenden.

§ 12. Begriffsdefinition Erbschaften und Vermächtnisse

¹ «Erbschaften» sind Vermögensanteile aus dem Nachlass zugunsten der Universität Basel, ihrer Organe oder von Angehörigen der Universität Basel als eingesetzte Erben.

² «Vermächtnisse» sind Vermögensanteile aus dem Nachlass zugunsten der Universität Basel, ihrer Organe oder von Angehörigen der Universität Basel als Vermächtnisnehmer ohne Erbenstellung.

§ 13. Begriffsdefinition Schenkung und Spende

¹ «Schenkungen» sind Zuwendungen aus dem Vermögen einer Drittperson, bei dem beide Teile darüber einig sind, dass die Schenkung ohne Gegenleistung erbracht wird.

² Schenkungen an eine gemeinnützige Organisation werden gemeinhin als «Spende» bezeichnet. Im Falle der Universität Basel sind eine Schenkung und eine Spende daher dasselbe.

§ 14. Anerkennung

¹ Bei Zuwendungen kann das Rektorat unter anderem folgende Anerkennungen vorsehen:

- a) Ehrentafel, Beschriftung von Räumen und Gebäuden
- b) Namensnennung des Geldgebers resp. der Geldgeberin auf Webseiten oder in Publikationen der Universität Basel

§ 15. Stiftungsprofessuren

¹ «Stiftungsprofessuren» sind Professuren, die aus Zuwendungen finanziert werden.

² Stiftungsprofessuren können nach ihrem Geldgeber resp. ihrer Geldgeberin benannt werden.

³ In offiziellen Dokumenten, Publikationen und Datenbanken ist die Bezeichnung der Professur gemäss Abs. 2 zu verwenden.

IV: Sponsoring

§ 16. Begriffsdefinition Sponsoring

¹ Bei einem Sponsoring erbringt die Universität Basel für die Sponsorin oder den Sponsor eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung. Damit ist das Sponsoring mehrwertsteuerpflichtig.

§ 17. Gegenleistungen

¹ Beim Sponsoring kann das Rektorat zusätzlich zu den Anerkennungen gemäss § 14 unter anderem folgende vertragliche Gegenleistungen vorsehen:

- a) das Recht der Sponsorin oder des Sponsors, in Absprache mit der Universität Basel das Engagement in der Werbung zu dokumentieren
- b) Hervorgehobene Kommunikations- und Werbeleistungen seitens der Universität Basel mit Hinweis auf die Sponsorin oder den Sponsor.

V: Transparenz

§ 18. Prinzip der Öffentlichkeit

¹ Die von der Universität Basel und ihren Einheiten gestützt auf diese Verordnung abgeschlossenen Verträge sind öffentlich. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt vom 9. Juni 2010.

VI: Schlussbestimmung

§ 19. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.